

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

42. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 07.11.2013 Nr. 45

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
30.10.2013	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte - Waldläufer IV am 14.11.2013	793
05.11.2013	Sozialausschuss	795
05.11.2013	Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	797
	<u>Gemeinde Garstedt</u>	
28.10.2013	Bebauungsplan Nr. 10 A „Bahnhofstraße“ (Landhandel) mit örtlicher Bauvorschrift	800
	<u>Gemeinde Kakenstorf</u>	
25.10.2013	Bebauungsplan „Ahornallee“	802
05.11.2013	Bebauungsplan „Ahornallee“, Ergänzungsbekanntmachung	804
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
31.10.2013	10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sportanlage Elstorf, Schützenstraße)	805
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
24.10.2013	Bebauungsplan „Nenndorf, Gewerbegebiet – Ost“, 1. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift	807
24.10.2013	Bebauungsplan „Nenndorf, Nahversorgungszentrum II“ mit örtlicher Bauvorschrift	808
	<u>Unterhaltungsverband Obere Wümme</u>	
31.10.2013	Wahl des Verbandsausschusses	809

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	14.11.2013 – 14.11.2013 07:30 Uhr - 22:00 Uhr
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZentr Munster Lkdo NI 04/11/13
Name und Art der Übung	Waldläufer IV
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen ist die Gemeinde Evendorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	45 Soldaten
Radfahrzeuge	3
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	<p>Der Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 ist <u>untersagt</u>.</p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten</u>. Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Die Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Der Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – S3/ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin</p>
---------------------	--

	<p>ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 30.Oktober 2013

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag


Oelkers



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de
sitzungsdienst@lkhamburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 5. November 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 8. Sitzung des Sozialausschusses (XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 13.11.2013

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Gläubiger ID
De2520400000034051

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 07.00 - 19.00 Uhr
Freitag 07.00 - 14.00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08.30 - 16.00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.09.2013 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Sozialer Betrieb Re-EI Elektro- und Elektronikschrottverwertung GmbH;
Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahres 2012
- 10 Hausärztliche Versorgung im Landkreis Harburg und Initiative "stadtlandpraxis"
- 11 Aufnahme von Flüchtlingen/Asylbewerbern; Aktueller Sachstandsbericht
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.10.2013
- 12 Transferleistungen vom Landkreis an Personen im Sanierungsgebiet
Albert-Schweitzer-Str. in Winsen (Luhe)
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 21.10.2013
- 13 Haushalt 2014 und 2015
- 13.1 Haushalt 2014 und 2015 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 13.2 Haushalt 2014 und 2015 - Haushaltspläne der Betriebe und Alten- und Pflegeheime
sowie Haushaltsplan der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
- 13.3 Haushalt 2014 und 2015 - Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht,
Investitionsprogramm
- 14 Anregungen und Beschwerden
- 15 Anfragen
- 15.1 Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung für benachteiligte
Kinder und Jugendliche
Anfrage der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 01.10.2013
- 16 Einwohner/innenfragestunde
- 17 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 5. November 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur (XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Donnerstag, 14.11.2013

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: FBANK333



Gläubiger ID
De2520400000034051

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 05.09.2013 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Albert-Einstein-Gymnasium in Buchholz
- 9.1 Errichtung einer offenen Ganztagschule am Albert-Einstein-Gymnasium in Buchholz i.d.N.
- 9.2 Erweiterung des Albert-Einstein-Gymnasiums in Buchholz i.d.N.
- 10 Schulbezirkssatzung
- 10.1 Satzung über die Festlegung von Schulbezirken im Landkreis Harburg (Schulbezirkssatzung)
- 10.2 Satzung über die Festlegung von Schulbezirken im Landkreis Harburg (Schulbezirkssatzung)
- 11 Errichtung einer Oberschule in Meckelfeld
- 12 Schülerbeförderung Aue-Grund-Schule Garstedt
- 12.1 Schülerbeförderung Aue-Grund-Schule Garstedt
- 12.2 Schülerbeförderung Aue-Grund-Schule Garstedt
- 13 Sporthallenkapazitäten am Schulzentrum I in Buchholz i.d.N.
- 14 Modernisierung der Johann-Peter-Eckermann Realschule in Winsen/Luhe
- 15 Sanierung der Außensportanlagen im Landkreis Harburg
- 16 Feststellung des Beitrages für die Kreisschulbaukasse 2014
- 17 Fortschreibung der Prioritätenliste für Schulbaumaßnahmen
- 18 Sachstandsbericht zur aktuellen Situation des Schülerbusverkehrs
Antrag der SPD-Fraktion vom 29.10.2013
- 19 Haushalt 2014 und 2015
- 19.1 Haushalt 2014 und 2015 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 19.2 Haushalt 2014 und 2015 - Haushaltspläne der Betriebe und Alten- und Pflegeheime sowie Haushaltsplan der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
- 19.3 Haushalt 2014 und 2015 - Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht, Investitionsprogramm

20 Anregungen und Beschwerden

21 Anfragen

22 Einwohner/innenfragestunde

23 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Gemeinde Garstedt

Der Bürgermeister



21441 Garstedt

Höllenberg 4a

Telefon: 04173 360

Telefax: 04173 512 841

E-Mail: Gemeinde@Garstedt.de

Homepage: www.Garstedt.de

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 10 A „Bahnhofstraße“ (Landhandel) mit örtlicher Bauvorschrift

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Garstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2013 den Bebauungsplan Nr. 10A „Bahnhofstraße“ (Landhandel) mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. des § 84 Abs. 1, 4 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 10A „Bahnhofstraße“ (Landhandel) mit örtlicher Bauvorschrift sowie seine Begründung mit Umweltbericht können von jedermann bei der Gemeinde Garstedt, Höllenberg 4a, 21441 Garstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Garstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Garstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 10A „Bahnhofstraße“ (Landhandel) mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Garstedt, den 28.10.2013

Anita Beyer
(Beyer)
Bürgermeisterin



Gemeinde Garstedt:

Bebauungsplan Nr. 10 A "Bahnhofstraße" mit örtlicher Bauvorschrift

Übersichtsplan



M. 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011  Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen

Gemeinde Kakenstorf

Landkreis Harburg
Der Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

25. Oktober 2013

Bebauungsplan "Ahornallee"

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Kakenstorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. August 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ahornallee" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) wird im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13a BauGB (= Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4 c BauGB wird nicht angewandt.

Vorrangiges Ziel des B-Planes ist es, bauliche Nachverdichtungspotentiale (z.B. Bebauung in 2. Reihe) im Plangebiet planerisch zu ermöglichen.

Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf in der Sitzung am 22. August 2013 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Der Entwurf zum Bebauungsplan „Ahornallee“ sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 01.11. 2013 bis 01.12. 2013

im Gemeindebüro Kakenstorf, Bachstraße 10, 21255 Kakenstorf, während der Sprechzeiten (jeden Freitag von 18.00 h bis 19.00 h) zur allgemeinen Einsicht aus. Weitere Termine können telefonisch unter der Nummer 04186 – 7350 (Gemeindebüro) vereinbart werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann die Planung erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen kann. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan "Ahornallee" wird in dem beigefügten Übersichtsplan (Maßstab 1:5.000) mit einer durchgezogenen Linie umrandet.

Kakenstorf, den 25.10.2013


Heiko Knüppel
(Bürgermeister)



Seite 2 der Bekanntmachung vom 25.10.2013

Übersichtsplan Bebauungsplan „Ahornallee“

Maßstab ca. 1:5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2013 Landesamt für GeoInformation und Landesentwicklung - Niedersachsen (LGLN)



Planungsbüro



Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Ueltrener Straße 32
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Gemeinde Kakenstorf

Landkreis Harburg
Der Bürgermeister



ERGÄNZUNGSBEKANNTMACHUNG

5. November 2013

Bebauungsplan "Ahornallee"

Ergänzungsbekanntmachung zur

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.10.2013

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Ahornallee“ sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 01.11. 2013 bis 16.12. 2013

im Gemeindebüro Kakenstorf, Bachstraße 3, 21255 Kakenstorf, während der Sprechzeiten (jeden Freitag von 18.00 h bis 19.00 h) zur allgemeinen Einsicht aus. Weitere Termine können telefonisch unter der Nummer 04186 – 7350 (Gemeindebüro) vereinbart werden.

Kakenstorf, den 5. November 2013


Heiko Knüppel
(Bürgermeister)





Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Neu Wulmstorf, den 31.10.2013

Az.: III.II.51101

BEKANNTMACHUNG

10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes den Feststellungsbeschluss gefasst.

Der Landkreis Harburg hat daraufhin mit Verfügung vom 27.09.2013 (Az: S03-61/06-07/13) die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215, Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

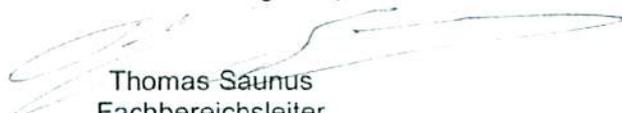
1. eine nach § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214, Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214, Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

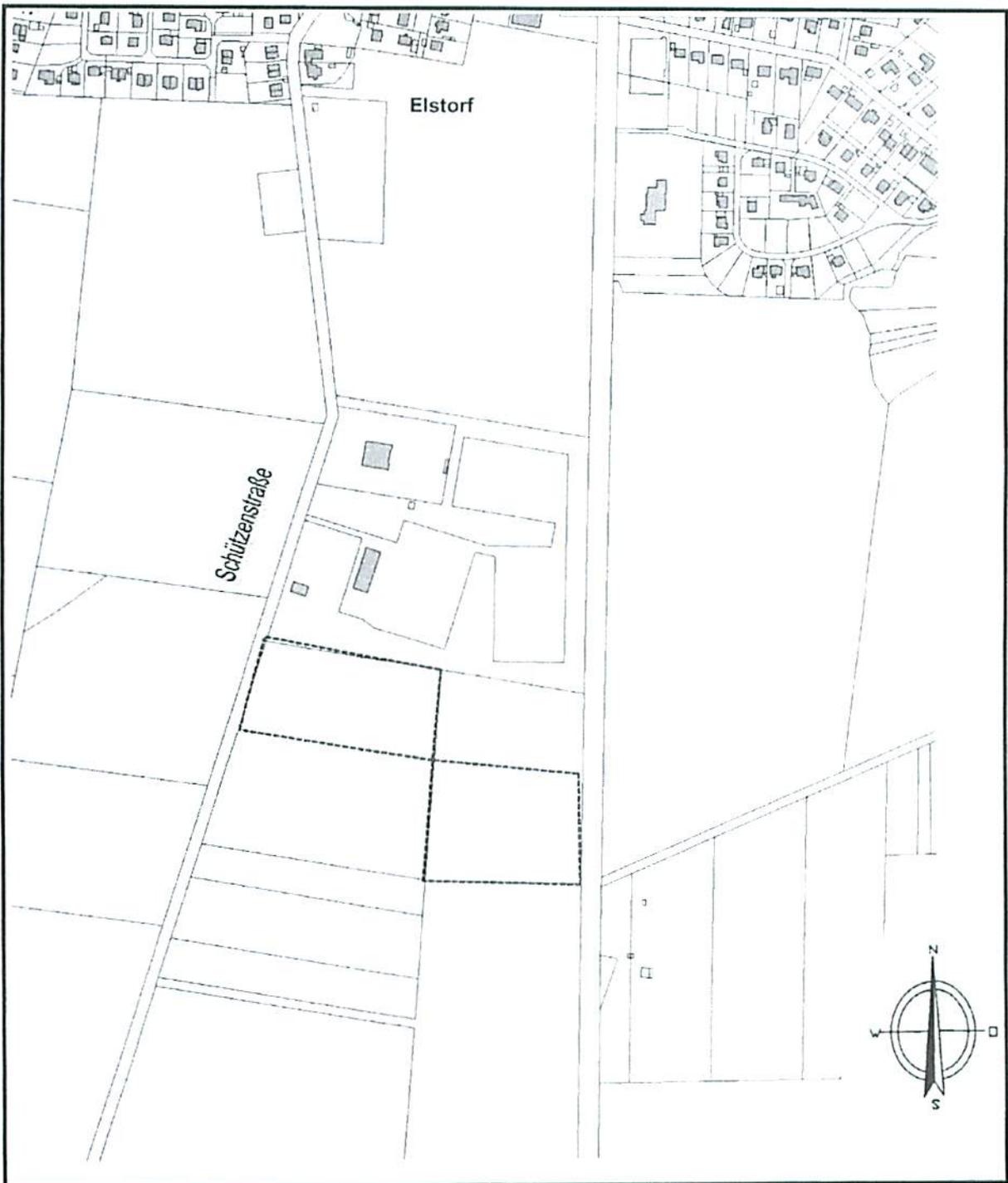
Gem. § 6, Abs. 5 BauGB kann jedermann die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, Zimmer 211, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt nach dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Im Auftrag


Thomas Saunus
Fachbereichsleiter
Ortsentwicklung & Immobilienwirtschaft

10. Änderung des Flächennutzungsplanes Sportanlagen Elstorf, Schützenstraße





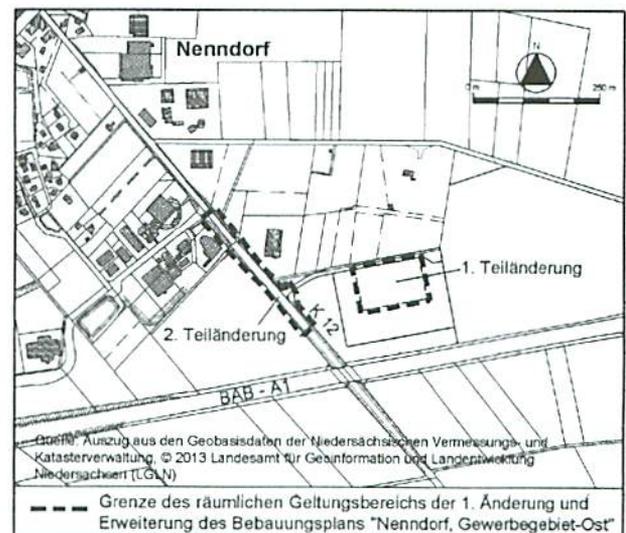
Bekanntmachung Nr.: 48/2013

Betr.: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 24. September 2013 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet-Ost“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet-Ost“ besteht aus zwei Teiländerungen, deren räumliche Geltungsbereiche in der Ortschaft Nenndorf liegen. Die 1. Teiländerung erfasst eine Fläche auf der Südseite des Feldwirtschaftsweges, der ca. 200 m nördlich der Bundesautobahn A 1 von der Eckeler Straße (K 12) nach Osten abzweigt. Die 2. Teiländerung erfasst einen Teil der Eckeler Straße (K 12) im Abschnitt zwischen der Einmündung der Straße „Ohepark“ und der Bundesautobahn A 1 sowie einen Streifen auf der Ostseite der Straße. Die Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche sind im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu können in der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise: Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Stadie

Stadie



Bekanntmachung Nr.: 47/2013

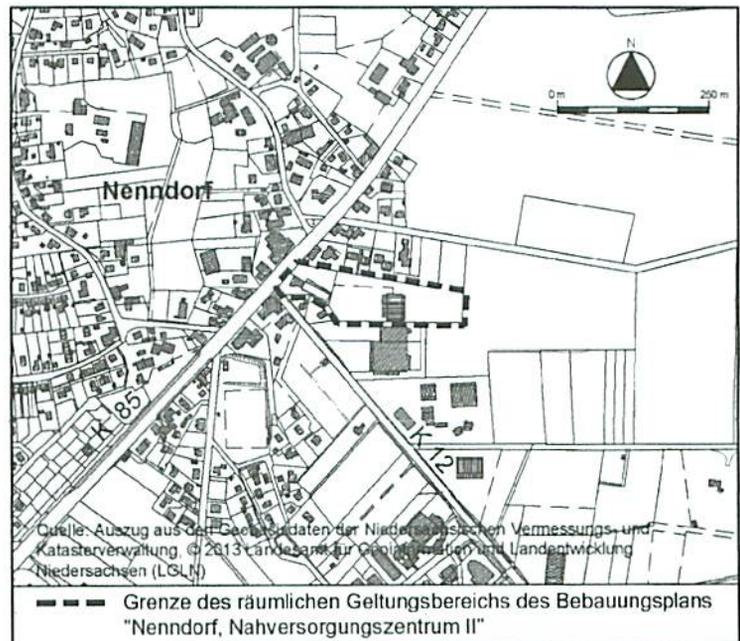
Betr.: Bebauungsplan „Nenndorf, Nahversorgungszentrum II“ mit örtlicher Bauvorschrift; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 24. September 2013 den Bebauungsplan „Nenndorf, Nahversorgungszentrum II“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Nenndorf, Nahversorgungszentrum II“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans liegt in der Ortschaft Nenndorf auf der Ostseite der Bremer Straße, K 85 (Grundstück mit der Reithalle am ehemaligen Schützenhaus). Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im nebenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Der Bebauungsplan „Nenndorf, Nahversorgungszentrum II“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu können in der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Hinweise: Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Nenndorf, Nahversorgungszentrum II“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Stadie
Stadie

Amtliche Bekanntmachung

Wahl des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme

Gemäß § 11 der Satzung vom 15.03.1995 des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme ist für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 der Ausschuss neu zu wählen. Der Ausschuss besteht aus 22 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Der Ausschuss ist von den Verbandsmitgliedern in 20 Wahlbezirken zu wählen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied; soweit Wasser- und Bodenverbände oder Gemeinden Verbandsmitglied sind, sind deren Mitglieder und die zum Rat wählbaren Bürger wählbar. In jedem Wahlbezirk sind die Mitglieder und deren Stellvertreter gemäß Aufstellung in § 12 der Verbandssatzung zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter für den jeweiligen Wahlbezirk findet wie folgt statt:

Wahlbezirk 17
Ausschusssitz: 1 Gemarkung Heidenau (G), Gemarkung Tostedt (G), Gemarkung Todtglüsing (G), Gemarkung Königsmoor (G), Gemarkung Wistedt (G)
am Mittwoch, 04.12.2013, 10.30 Uhr, Rathaus der Stadt
Schneverdingen, Sitzungszimmer, 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3

Wahlbezirk 18
Ausschusssitze: 2 Gemarkung Otter (G), Gemarkung Todtshorn (G), Gemarkung Welle (E), Gemarkung Kampen (E)
am Mittwoch, 04.12.2013, 11.00 Uhr, Rathaus der Stadt
Schneverdingen, Sitzungszimmer, 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3

Wahlbezirk 20
Ausschusssitz: 1 Wasser- und Bodenverbände Horst, Großenwede,
Langeloh, Graffelbruch, Lünzen-Riep, Insel (E)
am Mittwoch, 04.12.2013, 14.00 Uhr, Rathaus der Stadt
Schneverdingen, Sitzungszimmer, 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3

E – Einzelmitgliedschaft
G – Gemeindemitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Rotenburg, den 31.10.2013

Im Anschluss an den jeweiligen Wahlvorgang wird über Verbandsangelegenheiten berichtet.

Reinhard Trau
Verbandsvorsteher